

8/SN-209/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1986 01 10

Zl. 11.421/01-I1/86
Sachbearbeiter: Dr. Ohms
Telefon: 7500/6989 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

94 85
Datum: 1. JAN. 1986
Verteilt: 17.1.86 Kreyz
Dr. Bauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Kartellgesetz 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Z i e g e l w a n g e r

F.d.R.d.A.

Lemp



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

11.421/01-I1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 01 10

Betreff **Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;**
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 5. Oktober 1985, GZ. 9100/65-I 4/85, ho. eingelangt am 7. November 1985, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übersenden:

A. Allgemeines

Inhaltlich geht es bei der Novellierung des Kartellgesetzes in der öffentlichen Diskussion darum, daß künftig auch Genossenschaften vom Kartellgesetz betroffen sein werden.

Dazu ist zu bemerken, daß die wichtigsten Geschäftsbereiche des Raiffeisenverbandes im Landwirtschaftsbereich, nämlich Milch, Getreide, Vieh, Fleisch und auch die meisten anderen Agrarprodukte gem. § 11 auch weiterhin ausgenommen sein werden. Betroffen sind die forstlichen Produkte, diverse Betriebsmittel, wie Saatgütdünger und Futtermittel, sowie Maschinen, Geräte und der Baustoffhandel.

Nicht dem Kartellgesetz sollen in Zukunft alle Marktgegebenheiten unterliegen, die

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

- a) unter Mitwirkung einer gesetzlichen beruflichen Interessensvertretung im Rahmen eines gesetzlichen Wirkungsbereiches zustande kommen;
- b) die wegen Beachtens gesetzlicher Bestimmungen zustande kommen oder
- c) soweit die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österr. Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österr. Gewerkschaftsbund den beteiligten Unternehmen übereinstimmend mitgeteilt haben, daß sie eine abgestimmte Verhaltensweise für volkswirtschaftlich gerechtfertigt halten.

Im übrigen muß angemerkt werden, daß gem. § 16 nur Sekundär-genossenschaften, d.h. Genossenschaftsverbände auf Landes- oder Bundesebene, keinesfalls aber Primär-genossenschaften dem Kartellgesetz unerliegen. Es kann bei vorliegendem Gesetzesentwurf somit keinesfalls von einem Antigenossenschaftsgesetz gesprochen werden.

Seitens des Bundes besteht ein gewichtiges Interesse an der Steuergerechtigkeit. Die bisherige Praxis der Genossenschaften, in dem vom Kartellgesetz ausgenommenen Bereich über Warenlieferungen bzw. einer Vielzahl von Tochter- und Filialunternehmungen mit tlw. nicht einzelbetrieblich kaufmännischer Preisgestaltung Gewinnverschiebungen vorzunehmen, würde durch das neue Kartellgesetz zweifellos erschwert werden.

Insgesamt stellt das neue Kartellgesetz eine notwendige Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse insbesondere im Handelsbereich dar, wobei allerdings, wie bereits betont, die agrarischen Produkte nach vorliegendem Entwurf nicht betroffen sind.

Des weiteren wird festgestellt, daß eine bessere Lesbarkeit intendiert ist, jedoch oftmals bloße Umstellung der Satzteile erfolgte. Der Entwurf sollte noch auf Rechtschreibfehler und grammatikalische Unebenheiten durchgesehen werden.

- 3 -

Es wird angeregt, eine Zielbestimmung einzufügen, da der Entwurf diesbezüglich eher zwiespältig erscheint.

B. Zu den einzelnen Paragraphen

1. Zu § 1:

Wenn die Erläuterungen zum § 1 ausführen, diese Bestimmung entspräche den (richtig "dem") § 53 Kartellgesetz, so zeigt ein Vergleich mit der erwähnten Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß dies nicht zutrifft.

§ 53 Kartellgesetz normiert nämlich, daß für die Beurteilung der Sachverhalte in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform eines Sachverhaltes maßgebend ist.

§ 1 des Entwurfes hingegen enthält eine wirtschaftliche Betrachtungsweise als Auslegungsregel des Gesetzes. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft genügt eine solche Bestimmung nicht dem Legalitätsprinzip, enthält sie doch von vorne herein eine inhaltliche Delegation an die Vollziehung. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise muß nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei Abfassung der Norm erfolgen, die Norm aber selbst muß so gestaltet sein, daß sie ihrem Inhalt nach zu den gewünschten wirtschaftlichen Vollziehungsergebnissen führen muß.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 1 des Entwurfes so umzuformulieren, daß er dem § 53 des geltenden Gesetzes auch tatsächlich entspricht.

2. Zu § 6:

Es ist nicht erkennbar, warum nur bestimmte Teile des Gesetzes auf derartige Sachverhalte anwendbar sein sollen. Die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen entsprechen auch nicht ganz dem **Gesetzestext**, wenn sie anführen, daß § 6 den §§ 4 und 5 Abs.1 Z 2 des geltenden Kartellgesetzes entsprechen, denn diese beziehen sich auf das gesamte Kartellgesetz. Rein materielle Regeln

ohne Verfahrensbestimmungen erscheinen als nicht durchsetzbar.

3. Zu § 7:

Auf die Bemerkungen zu § 6 wird verwiesen. Außerdem wäre Abs.1 Z 2 zu klären, der vom geltenden Kartellgesetz entnommen ist, ob wirklich nur dann eine Ausnahme besteht, wenn sowohl mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als auch mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein Abkommen der Republik Österreich besteht.

4. Zu § 11:

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird davon ausgegangen, daß unter § 11 Abs.2 Z 3 (Verhaltenskartelle, die wegen Beachtens gesetzlicher Bestimmungen zustandekommen) unter anderem folgende Vereinigungen fallen:

Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Personengemeinschaften in Angelegenheiten der Bodenreform, Bringungsgenossenschaften i.S. des Forstgesetzes 1975

5. Zu den EB zu den §§ 9 bis 12:

Dem Bundesministerium für Justiz kann nicht gefolgt werden, daß der Ausdruck "Beschränkung" als Oberbegriff die "Regelung" mitumfasse.

6. Zu § 15:

Das Ziel der Einrichtung von Bagatellkartellen erscheint nicht ganz klar. Letzten Endes ergibt sich für Bagatellkartelle nur eine Kostenersparnis hinsichtlich der Gebühren, da auf Grund § 24 Z 3 ("Untersagung der Durchführung") ersichtlich wird, daß Bagatellkartelle auch den strengen Bedingungen genügen müssen, die für "normale Kartelle" gelten, bzw. muß der Inhalt der Anzeige von Bagatellkartellen Punkt für Punkt dem der Genehmigungsanträge entsprechen (§ 56).

7. Zu § 16:

Es ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht erkennbar, wieso die im § 5 des geltenden Gesetzes enthaltene

- 5 -

Ausnahme für Kartelle der Forstwirtschaft im § 16 nicht mehr vorgesehen wird.

Die Erläuterungen enthalten diesbezüglich nur eine Formalbegründung, indem vermeint wird, für diese Ausnahme lasse sich keine sachliche Rechtfertigung mehr finden.

Es müßte eine Aussage erfolgen, welche materiellen Änderungen gegenüber den der Regierungsvorlage des Kartellgesetzes 473 Blg.Nr. 13. GP zugrundegelegten Erwägungen eingetreten sind.

Durch die geplante Einschränkung der Ausnahme ist die Forstwirtschaft wesentlich berührt. Dies insbesondere im Hinblick auf § 10 Abs.3 des Entwurfes, wonach bereits bei gegenseitiger Preismitteilung ein Vereinbarungskartell vorliegt. Gegenseitige Preismitteilungen sind jedoch im Bereiche der Forstwirtschaft gang und gebe, ja sogar ein Erfordernis ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung. Die Preise für die einzelnen Rohholzsortimente sind ja weder kalkuliert noch (wegen der naturgegebenen Koppelproduktion) kalkulierbar, sie werden im wesentlichen vom internationalen Marktgeschehen diktiert und sind überdies sehr starken und relativ kurzfristigen Schwankungen unterworfen. Überdies steht einer weitgehend aufgesplitterten Anbieterstruktur eine immer kleiner werdende Anzahl von Nachfragern gegenüber, sodaß für den einzelnen Forstbetrieb die gegenseitige Preismitteilung die nahezu einzige verlässliche Quelle für die Information über den angemessenen aktuellen Preis darstellt. **Eine die Volkswirtschaft schädigende wirtschaftliche Macht kann also von Kartellen in der österr.Forstwirtschaft niemals ausgehen.**

8. Zu § 17:

Dieser Paragraph sollte übersichtlicher gestaltet werden, da er nur aus einem ~~einzigem~~ Satz besteht.

Die Verordnungsermächtigung sollte im Falle der Unterstellung der Forstwirtschaft unter das Kartellgesetz das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorsehen.

9. Zu § 20:

Zur Erreichung des auf Seite 15 der EB deklarierten Zieles dieser Bestimmung ist die Formulierung des Abs.2 zu weit gefaßt. Zudem kann der Ansicht, daß Zulässigkeit als mangelnde Strafbarkeit zu sehen sei, nicht gefolgt werden.

10. Zu § 22:

Erscheint als Regelung formeller Natur und sollte daher unter Abschnitt VII (Besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen für Kartelle und unverbindliche Verbandsempfehlungen) gereiht werden.

Der Begriff der "volkswirtschaftlichen Rechtfertigung" sollte - obgleich eine nähere Determinierung im Gesetz nur schwer möglich ist - im Hinblick auf Art.18 B-VG doch etwas näher erläutert werden.

Darüberhinaus wird der Sinn der "ungeprüften Eintragung in das Kartellregister" bei der Anzeige von Bagatellkartellen (vgl. auch die EB zum § 55 des Entwurfes) - die zumindest einer formellen Prüfung unterzogen wird (vgl. § 24 Z 2 des Entwurfes) - zur Diskussion gestellt, insbesondere in Bezug auf § 20 Abs.2 des Entwurfes.

11. Zu § 24:

Es wird angeregt, den Inhalt der §§ 18 und 24 des Entwurfes **in einem Paragraphen zusammenzufassen oder in zwei aufeinander folgenden §§ zu formulieren.**

12. Zu § 26:

Warum ist nicht auch zu § 22 Z 1 des Entwurfes ein contrarius actus möglich?

13. Zu § 33:

In diesem Zusammenhang wird zu klären sein, ob die Österr. Bundesforste als marktbeherrschender Unternehmer einzustufen **sind.**

14. Zu § 34:

Z 2 des Abs.1 erscheint sehr weit gefaßt; es wäre zweckmäßig festzulegen, welcher Schaden dem Verbraucher bei Abwägung der Interessen nicht doch zuzumuten wäre.

15. Zu den EB zum V. Abschnitt:

Da nunmehr eine Eintragung der Zusammenschlüsse in das Kartellregister nicht mehr vorgesehen ist, erhebt sich die Frage nach der Form der

- 7 -

Evidenthaltung bestehender Zusammenschlüsse beim Kartellgericht.

16. Zu § 42:

Der Abs.2 entspricht nicht ganz dem § 87 Abs.3 des geltenden Kartellgesetzes, wie die EB dazu ausführen, denn das in der zuletzt angeführten Gesetzesstelle genannte Verzeichnis der Parteienvertreter wird erst im § 72 Z 4 des Entwurfes normiert.

17. Zu den §§ 67 f:

Die Aufzählung erscheint unvollständig, da in § 68 auch von der Eintragung von strafgerichtlichen Urteilen gesprochen wird. Der Verweis auf § 126 in der Klammer ist aus dem System gerissen, da im § 68 in den anderen Klammerausdrücken die entsprechende Stelle des § 67 bezeichnet wird. Überdies sind nach dem Entwurf auch andere strafgerichtliche Urteile als gem. § 126 möglich.

18. Zu § 74:

Der besseren Lesbarkeit wegen sollte im Abs.1 vor "Kartellbevollmächtigten" und vor "Anmelder" jeweils "betreffenden" eingefügt werden. Es fällt auf, daß den betreffenden Kartellmitgliedern keine Einsichtsmöglichkeit in die Urkunden eingeräumt wird.

19. Zu § 88:

In den EB wird keine Begründung dafür gegeben, daß der Präsidentenkonferenz kein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Kartellobergerichtes eingeräumt wird.

20. Zu § 89:

Erscheint diese typisch österreichische Lösung noch zeitgemäß?

21. Zu § 105:

Die Bemerkungen zu §§ 88 und 110 gelten sinngemäß.

22. Zu § 110:

Im Abs.2 wurde der Präsidentenkonferenz kein Vorschlagsrecht eingeräumt, was hinsichtlich der dem Paritätischen Ausschuß obliegenden Aufgaben, vor allem der Branchenuntersuchungen, auffällt. Auch die Regelung hinsichtlich der Geschäftsführer wäre zu überdenken.

23. Zu § 126:

In der ersten Zeile ist offensichtlich ein Organ eines Kartellmitgliedes gemeint.

24. Zu § 135:

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Präsidentenkonferenz sind im Falle der Einbeziehung der Forstwirtschaft in das Kartellgesetz gering, da keine Anpassung der Anlage an die neue Rechtslage intendiert zu sein scheint.

Für den Bundesminister:

Dr. Z i e g e l w a n g e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

